

Satzung

des Vereins
Gemeinschaft der Gartenfreunde
„Solitudeallee“
Stuttgart - Neuwirtshaus e.V.

Beschlossen von der Hauptversammlung
am 26.03.1999 in Stuttgart – Neuwirtshaus

Dieser Neufassung der Satzung liegen
die von der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
beschlossene Erstsatzung vom 11. Februar 1966
(Eintragsdatum im Vereinsregister gemäß § 71 BGB
vom 19. April unter der Nummer 1784)
und den Änderungen vom 13.02.76, 12.02.82, 04.03.83,
26.03.99, 08.03.02, 07.03.03, 26.03.10, 25.03.11 und 14.11.2020
zugrunde.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen
Gemeinschaft der Gartenfreunde „Solitudeallee“ Stuttgart - Neuwirtshaus e.V.

Sitz des Vereins ist Stuttgart, seinen Gerichtsstand hat er in Stuttgart. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart am 19.04.1966 unter der Nummer 1784 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Stuttgart e.V.

Der Verein bestrebt den Zusammenschluss aller Siedler, Eigenheimer- und Kleingärtner (Gartenfreunde) in Stuttgart und Umgebung zur Förderung der Naturverbundenheit, sowie der körperlichen und geistigen Entspannung.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch, die nachfolgenden Aufgaben:

- a) Die Schaffung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und den vom Bezirksverband der Gartenfreunde Stuttgart e.V. propagierten Siedlungs-, Eigenheim- und Kleingartengedanken zu fördern.
- b) In Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband der Gartenfreunde Stuttgart e.V. und den Behörden neue Siedlungen und Kleingartenanlagen zu schaffen und bestehende zu unterhalten.
- c) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland über den Bezirksverband der Gartenfreunde Stuttgart e.V. in Unterpacht zu nehmen und an die Vereinsmitglieder weiter zu verpachten.
- d) Durch Beratung und fachliche Schulung den Mitgliedern Wissen anzueignen und zu vertiefen und damit den Schau-, Erholungs- und Nutzwert bewirtschafteter Flächen zu steigern.
- e) Für den Gedanken vom helfenden und heilenden Grün und das Gärtnern in der Freizeit zu werben und zu wirken.
- f) Durch Veranstaltungen kultureller Art die Mitglieder neben der Arbeit im Garten einander näher zu bringen.
- g) Der Jugend die Natur näher zu bringen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

§4 Mitgliedschaft

Jede Person kann Mitglied werden, die bereit ist, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Im Falle einer Ablehnung sind die Gründe nicht anzugeben, sie bedeuten in keinem Falle ein Werturteil über einen Antragsteller.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Beitragsquittung und der jeweils gültigen Satzung. Das Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein die Satzung an.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung, spätestens am dritten Werktag im August auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn grobe und/ oder böswillige Verstöße gegen die Vereinsbestrebungen, die Satzung oder die Gartenordnung vorliegen,
- b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens der Organisation,
- c) wenn trotz einmaliger Mahnung die Pacht 3 Monate nach der Fälligkeit nicht bezahlt wird
- d) wenn andere Verbindlichkeiten (Mitgliedsbeiträge, Umlagen usw.) nach einmaliger Mahnung nach der Fälligkeit nicht bezahlt werden,
- e) wenn das Pachtverhältnis durch den Bezirksverband der Gartenfreunde Stuttgart e.V. rechtskräftig gekündigt wird,
- f) nach unberechtigter Entnahme fremden Eigentums in einer Gartenanlage, auch wenn eine Strafanzeige nicht erfolgt,

- g) bei Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.

Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss.

Von einer beabsichtigten Ausschließung ist das betreffende Mitglied unter Einräumung einer Frist von 2 Wochen zu benachrichtigen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen Berufung beim Schlichtungsausschuss des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Stuttgart e.V. zulässig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte eines Mitglieds.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung nicht zulässig.

§5 Mitgliedsbeitrag und Umlagen

Der Beitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Hauptversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

Diese Umlagen können jährlich pro Parzelle insgesamt bis zum Fünffachen des Mitgliedsbeitrages betragen. Beitrag und Umlagen sind nach Erhalt der Jahresrechnung innerhalb von 14 Tagen fällig und werden für das laufende Geschäftsjahr erhoben.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Jedes Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden.

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) eine außerordentliche Hauptversammlung zu beantragen (siehe §8),
- b) bei Wahlen und Abstimmungen mit zu stimmen, sowie Anträge an die Haupt- oder Mitgliederversammlung oder an den Vorstand zu richten (siehe §§7 und 8),
- c) als Delegierte den Verein im Bezirksverband der Gartenfreunde Stuttgart e.V. zu vertreten,
- d) an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- e) Unterstützung, Rat und Auskunft in allen Angelegenheiten zu verlangen, die zu den satzungsmäßigen Aufgaben gehören,
- f) Hilfseinrichtungen des Vereins und des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Stuttgart e.V. in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Verein zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
- b) satzungsmäßige Entscheidungen der Vereinsleitung anzuerkennen und zu befolgen,
- c) Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und vor Zerstörung zu bewahren,
- d) durch sein Verhalten die Tätigkeit der Vereinsleitung zu erleichtern und zur guten Harmonie im Verein beizutragen,
- e) Änderungen der Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren) dem Verein unverzüglich bekannt zu geben.

Für Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach e) nicht mitteilt, ist der Verein nicht verantwortlich, sondern sie sind dem Mitglied anzulasten. Entstehen dem Verein hierdurch Mehraufwendungen oder durch andere Gründe finanzielle Nachteile, so sind diese ebenfalls von dem Mitglied zu tragen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vorstand
4. der Vereinsausschuss

§8 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres statt. Ort, Zeit und Tagesordnung legt der Vorstand fest.

Im Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung liegen die Beratung und Beschlussfassungen über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben und Anträge:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und des Kasberichts,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
- d) die Wahl der Revisoren,

- e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- f) die Entscheidung über die Satzungsänderung.

Die Einberufung zu einer Hauptversammlung erfolgt frühestens im Februar eines Jahres mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge sind bis zum 31.01. eines Jahres zu stellen.

Eine ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Punkten beschlussfähig. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.

§9 Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen dienen der Information, Diskussion und der Gestaltung des Vereinslebens, der Pflege der Geselligkeit und der fachlichen Schulung. Die Einberufung kann schriftlich oder durch Anschlag erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Kassierer(in),
- d) dem/der Schriftführer(in),
- e) einem/ einer Beisitzer(in).

Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Hauptversammlung können den Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die fünf Vorstandsmitglieder führen den Verein gemeinsam.

Der Vorstand ist berechtigt, eines oder mehrere Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, im Einzelfall allein, zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.

Der Vorstand führt jährlich mindestens 2 Sitzungen durch.

Den Aufgaben des Vorstandes obliegt:

- a) die gesamte Geschäftsführung des Vereins,
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- c) die Ausführung bzw. Kontrolle der Beschlüsse von Haupt- und Mitgliederversammlung,
- d) Beschlüsse und Richtlinien des Bezirksverbands der Gartenfreunde Stuttgart e.V. zu realisieren und zu überwachen,
- e) die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.

§11 Der Vereinsausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens zwei Beisitzer(innen). Die Anzahl weiterer Beisitzer(innen) wird von der Hauptversammlung beschlossen. Der Ausschuss tritt je nach Bedarf, mindestens einmal jährlich zusammen und muss einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Ausschussmitglieder beantragt. Zu den Beratungen können Fachberater, Gartenobleute und Wasserwarte hinzugezogen werden.

Der Ausschuss ist zur Entscheidung zuständig für:

- a) die Nachwahl, beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern und Revisoren, sofern aus zwingenden Gründen solche Entscheidungen nicht bis zur nächsten Hauptversammlung vertagt werden können,
- b) Treffen von Entscheidungen in allen wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und deren Erledigung bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung nicht aufgeschoben werden können,
- c) die Entscheidung der angemessenen Verwendung der beschlossenen Ehrenamtszuschüsse nach §3 Nr. 26a EStG (siehe §12),
- d) den angemessenen Umfang von zu gewährendem Aufwendungsersatz. Eine Pauschalierung innerhalb der lohnsteuerrechtlichen Grenzen ist zulässig.
- e) Berufung der Fachberater, Gartenobleute und Wasserwarte, welche ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Ausschuss nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und der Gartenordnung erledigen,
- f) Entscheidung über Ehrungen gemäß der Ehrenordnung des Bezirksverbands der Gartenfreunde Stuttgart e.V.

§12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- a) Bei Bedarf können sowohl Vereinsämter, wie auch sonstige Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage
 1. eines Dienstvertrages oder
 2. gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach §3 Nr.26 a EStG ausgeübt werden.
- b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach §12a Nr. 1 und Nr. 2 dieser Satzung trifft die Mitgliederversammlung. Für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung ist der Ausschuss zuständig.
- c) Der Ausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- d) Soweit es die wirtschaftliche Lage des Vereins zulässt, können daneben Aufwendungen, die einzelnen Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, auf Nachweis vom Verein in angemessenem Umfang ersetzt werden. Einzelheiten regelt der Ausschuss durch Beschluss.

§13 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen des Haushaltsvorschlages die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Vereinsaufgaben erforderlichen Aufwendungen zu machen. Mitgliedern, denen satzungsmäßig oder im Einzelfall Auslagen entstehen, sind diese auf Antrag zu erstatten.

Der/ Die Kassier(er)in ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet. Er/ Sie hat jeder ordentlichen Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss in einer Bilanz und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen.

Der/ Die Kassier(er)in hat einen jährlichen Haushaltsvorschlag aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der ordentlichen Hauptversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen ist.

Der/ Die Kassier(er)in kann verlangen, dass für eine Auszahlung die entsprechende Kassenanweisung erteilt wird, wenn für diese Auszahlung kein Vorstands- oder Vereinsausschussbeschluss vorliegt.

§14 Revisoren

Die Revisoren haben mindestens einmal jährlich unaufgefordert und in Absprache mit dem/der Kassierer(in) jeweils vor der ordentlichen Hauptversammlung die Kasse und alle Buchungsunterlagen zu prüfen. Sie sind berechtigt Einsicht in alle Akten, Protokolle und sonstige Unterlagen zu nehmen und

Auskunft zu verlangen. Sie sind verpflichtet jeder Hauptversammlung über ihre Tätigkeit und die Prüfungsergebnisse zu berichten. Sie beantragen die Entlassung des Vorstandes, wenn die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

§15 Wahlen und Abstimmungen

Die Mitglieder des Vorstandes, des Vereinsausschusses und die Revisoren werden alle vier Jahre durch die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

Die Wahl des Vorstandes hat auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch vier Monate nach der regulären Amtszeit.

Bei vorzeitiger Beendigung eines Amtes ist die Dauer der Amtszeit des Nachfolgers auf die reguläre Amtszeit beschränkt.

Der Rücktritt vom Vorstandsamt nach §26 BGB kann nur durch:

- a) eine schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder
- b) einer ausdrücklichen mündlichen im Protokoll aufzunehmenden Willenserklärung während einer Mitgliederversammlung erklärt werden.

Jedes für eines der Ämter gewählte Mitglied kann durch Beschluss einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

Das Wahlmandat ist nicht übertragbar.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Ein zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindertes Vereinsmitglied ist durch Vorlage einer einmaligen Vollmacht berechtigt, sein Stimmrecht auf eine(n) andere(n) Versammlungsteilnehmer(in) zu übertragen. Die bevollmächtigte Person ist nur zur Abgabe von maximal zwei gleichlautenden Stimmen je Abstimmung berechtigt.

§16 Protokollführung

Über jede Hauptversammlung und über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Über die Mitgliederversammlung dann, wenn Anträge vorliegen, über die beraten und abgestimmt werden soll.

Alle Anträge, alle Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen sind in einem Protokoll aufzunehmen. Protokolle sind von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Protokolle über Hauptversammlungen sind bei jeder folgenden Hauptversammlung auszulegen

§17 Schlichtung

1. Zur Klärung von Streitigkeiten zwischen Verein und Mitglied, die sich aus der Vereinssatzung oder der Gartenordnung ergeben und innerhalb des Vereins nicht behoben werden konnten, ist vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts eine Entscheidung in einem Schlichtungsverfahren anzustreben.
2. Für Streitigkeiten aus dem Unterpachtverhältnis ist vor Anrufung des ordentlichen Gerichts ein Schlichtungsverfahren verbindlich.
3. Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist der Schlichtungsausschuss des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Stuttgart e.V. anzurufen. Antragsteller kann der Verein oder das betroffene Vereinsmitglied sein.

§18 Ehrenmitgliedschaft und Auszeichnungen

In Anerkennung besonderer Verdienste kann der Verein Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen, sowie Ehrennadeln verleihen. Grundlage zur Verleihung der Ehrennadeln ist die jeweils geltende „Ehrenordnung“ des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Stuttgart e.V.

§19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der eigens für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Gartenfreunde Stuttgart e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich

sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Satzung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

§21 Inkrafttreten

Corona bedingt wurde die Satzungsänderung durch eine schriftliche Abstimmung herbeigeführt. Die schriftliche Durchführung der Abstimmung kann aufgrund der Verordnung 2 des Bundesrates über Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 16.03.2020 auch stattfinden, ohne dass dies in den Statuten vorgesehen ist.

Die Mitglieder wurden am 19. Oktober 2020 angeschrieben und hatten bis einschließlich 13. November 2020 für den Rücklauf Zeit.

Ergebnis der schriftlichen Abstimmung:

Vorliegende Rückläufe	75 Briefe
Zustimmung zum schriftlichen Beschlussverfahren	75 Ja-Stimmen
Zustimmung zur Satzungsänderung	74 Ja-Stimmen
Ablehnung der Satzungsänderung	0 Stimmen
Keine Kennzeichnung bei der Abstimmung	1 Stimme

Die Satzungsänderung wurde somit angenommen.

Sie tritt gemäß §71 BGB mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand wird ermächtigt, alleine Änderungen der Satzung zu beschließen, soweit dies vom zuständigen Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangt wird und die Änderung vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit und vom Finanzamt zur Wahrung der Gemeinnützigkeit verlangt wird.

Über diese Änderungen sind die Mitglieder im Rahmen der nächsten regulären Mitgliederversammlung zu informieren.